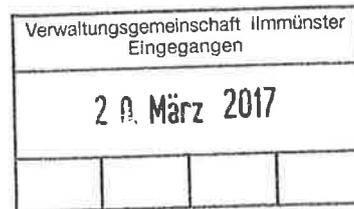


Bürgerinitiative IImmünster gegen Windkraftanlagen – Sonnenhang 25 – 85304 IImmünster

Gemeinde IImmünster

Herrn Anton Steinberger
Erster Bürgermeister

Freisinger Str. 3
85304 IImmünster



IImmünster, den 20.03.2017

Bürgerentscheid vom 10.07.2016 gegen die Errichtung von Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Steinberger,

in unserem Schreiben vom 01.09.2016 haben wir zwei Empfehlungen für Fachanwälte bei Ihnen hinterlegt. Wir **ersuchten** Sie der Bürgerinitiative die Stellungnahme des Anwalts zukommen zu lassen.

Leider konnten wir erst aus der Presse erfahren, dass die Gemeinde IImmünster einen Anwalt zum Thema Windkraftanlagen eingeschaltet hat und einen Brief an den Herzog von Bayern/Wittelsbacher Ausgleichsfonds geschrieben hat. Die Aussagen in der Presse verstehen wir so, dass natürlich keine juristischen Möglichkeiten gegen den Bau von zwei Windkraftanlagen gefunden werden konnten. Es *gibt weder über die Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei noch über die Antwort des Wittelsbacher Ausgleichsfonds Informationen an die Bürgerinitiative oder an die Bürger von IImmünster, wie z.B. einen Hinweis in den VG-Mitteilungen oder auf der Homepage der Gemeinde.*

Um die im Bürgerentscheid festgelegte Aussage, dass die Gemeinde IImmünster alle tatsächlich möglichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen gegen die Errichtung von einem bzw. mehreren Windrädern ergreift, weiter inhaltlich zu füllen, ersuchen wir die Gemeinde um die Beauftragung eines Ornithologen zur Begutachtung/Untersuchung von gefährdeten Vogelarten im geplanten Bebauungsgebiet der Windkraftanlagen. In der Zeit von März bis in den Sommer hinein sind gefährdete Vogelarten im Umkreis der geplanten WKA beim Brüten. Wir verweisen dazu auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm (UNB) aus dem letzten Jahr vom 17.05.2016 (siehe Anlage). Wir empfehlen als Ornithologen Herrn Christian Fackelmann, Moosstr. 35b, 82178 Puchheim; e-mail: ch.fackelmann@gmx.de. Durch den Ornithologen sind die Brutplätze zu erkunden/festzustellen, um das Vergrämen bzw. Zerstören der Brutplätze zu verhindern.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Aussagen der UNB aus dem Schreiben vom 17.05.2016, dass die Basilika in Immünster mit der Wallfahrtskirche Herrnrast sowie dem Erholungswald als Gesamtkunstwerk von Natur und Denkmälern zu betrachten ist. Dieser Punkt ist es sicher wert durch einen Gutachter weiter ausgearbeitet zu werden. Hierin sehen wir auch noch Handlungsbedarf.

Wir bitten Sie um Stellungnahme zu diesem Schreiben bis spätestens 06.04.2017.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Lisson



Helmut Miller



Werner Haberhauer

Anlage: Stellungnahme der UNB zu Bebauungsplan Nr. 24 „Windpark Immünster“.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steinberger,

Bezug nehmend auf das mir vorgelegte Schreiben der Bürgerinitiative IImmünster gegen Windkraftanlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass alle uns in einem Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten von der jeweiligen Fachstelle im Haus – gegebenenfalls unter Beteiligung spezieller Fachkräfte in der Regierung von Oberbayern oder den jeweiligen Landesämtern -überprüft werden. Sollten sich bei der Überprüfung Zweifel an den Feststellungen ergeben, so wird vom Landratsamt ein Gutachter mit einem zweiten Gutachten beauftragt. Aus meiner Sicht ist somit die Unparteilichkeit und auch die fachliche Richtigkeit eines Gutachtens sichergestellt. Speziell bei dem Thema gefährdete Vogelarten verfügt sowohl die Regierung als auch das Landesamt für Umwelt über Spezialisten, die von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt auch beteiligt werden, die sich dann kritisch mit einem vorgelegten Gutachten auseinandersetzen und sofern aus fachlicher Sicht erforderlich auch ein Zweitgutachten fordern.

Zudem ist es auch nicht Aufgabe einer Gemeinde eigene Gutachten einzuholen. Genauso wie das vom Antragsteller vorgelegte Gutachten würde es sich lediglich um ein Parteigutachten handeln, dem nicht mehr Aussagekraft zugestanden werden kann und das insoweit auch keinerlei Bindungswirkung für die Genehmigungsbehörde entfaltet. Auch dieses Gutachten würde den betreffenden Fachstellen vorgelegt und von diesen bewertet werden. Sollte es zu einem gerichtlichen Verfahren kommen, würde auch das Gericht einen unabhängigen Gutachter von Amts wegen bestellen und keinerlei Parteigutachten egal welcher Partei akzeptieren. Der Mehrwert eines von der Gemeinde in Auftrag gegeben Gutachtens ist mir nicht ersichtlich. Sofern dies der Kontrolle des vom Antragsteller vorgelegten Gutachtens und letztlich des Landratsamts als Genehmigungsbehörde dienen soll, so kann ich Ihnen versichern, dass diese durch die Fachbehörden sichergestellt ist.

Freundliche Grüße

Alexandra **Schönauer**
Abteilungsleiterin

Abteilung 4 – Immissionsschutz, Energie, Klimaschutz

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Hauptplatz 22 | 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Tel.: 08441 27-202 | Fax: 08441 27-13202.
alexandra.schoenauer@landratsamt-paf.de
landkreis-pfaffenhofen.de